

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit

zwischen

dem Landkreis Lörrach,

vertreten durch die Landrätin Marion Dammann, Palmstr. 3, 79539 Lörrach,

nachfolgend: Landkreis

und

der *Stadt/Gemeinde*,

vertreten durch den Oberbürgermeister/*Bürgermeister/in xx, Adresse*

nachfolgend: Stadt/Gemeinde

zusammen nachfolgend: Partner

im Rahmen des Projekts

**„Unternehmensunabhängige interkommunale Wärmeplanung für den Landkreis
Lörrach“**

I Vorbemerkung

Im Landkreis Lörrach und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird das Thema Energie und Klimaschutz durch das Projekt unternehmensunabhängige inter-

kommunale Wärmeplanung für den Landkreis Lörrach aktiv begleitet. Um die Energiewende weiter voranzutreiben, ist die Umstellung der bisher wesentlich auf fossilen Energieträgern basierende Wärmeversorgung im privaten und auch gewerblich-industriellen Bereich erforderlich. Die Partner streben deshalb die Erstellung einer interkommunalen Wärmeplanung für alle 35 Städte und Gemeinden im Landkreis Lörrach an. Diese soll Grundlage einer weitgehend klimaneutralen Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene bis 2050 sein. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat dem Landkreis Lörrach für das Modellprojekt „Unternehmensunabhängige interkommunale Wärmeplanung für den Landkreis Lörrach“ eine Vollförderung bewilligt.

Die Erstellung der strategischen Wärmeplanung erfolgt unabhängig von Einzelinteressen wirtschaftlich orientierter Akteure in der Region und entsprechend den Vorgaben des sich in Novellierung befindlichen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Die Projektergebnisse werden so aufbereitet, dass ihre Umsetzung in den einzelnen Gebietskörperschaften bzw. über einzelne Gebietskörperschaften hinweg ermöglicht wird. Die Projektergebnisse werden die Städte und Gemeinden in die Lage versetzen, mit Hilfe einer nachfolgenden ingenieurtechnischen Ausführungsplanung und deren Umsetzung das Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung zu erreichen.

Mit dem interkommunalen, integrierten Ansatz sollen insbesondere zur Verfügung stehende Energiepotenziale und Zeit- sowie Kostenvorteile unabhängig von Limitierungen im Verwaltungshandeln durch die Grenzen einzelner Gebietskörperschaften nutzbar gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner folgendes:

II Förderung und Beauftragung

Mit Bescheid vom 20.08.2020 gewährt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg für das Projekt eine „Vollförderung“ in Höhe von 622.498,00 EUR.

Nach Abschluss der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden und dem Landkreis wird das Landratsamt in Abstimmung mit den sich beteiligenden Kommunen die Vergabe der Erarbeitung einer unternehmensunabhängigen interkommunalen Wärmeplanung für den Landkreis Lörrach vorbereiten und durchführen. Die sich am Projekt beteiligenden Kommunen werden in die Zuschlagserteilung eingebunden.

III Interkommunale Zusammenarbeit

Die Partner arbeiten bei der Erstellung der unternehmensunabhängigen interkommunalen Wärmeplanung zusammen.

Der Landkreis sagt insbesondere zu:

- Vorbereitung und Durchführung der Auftragsvergabe in Abstimmung mit den sich am Projekt beteiligenden Kommunen.
- Übernahme der Projektleitung. Diese umfasst insbesondere die fachliche Betreuung und das (Finanz-)Controlling, sowie die Fördermittelabrechnung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.
- Unterstützung der Städte und Gemeinden durch den beauftragten Dienstleister bei der Beschaffung der Daten und Informationen zur Bestandsanalyse.
- Einbindung von Kammern, Verbänden, Energieversorger, KEA BW, Umweltministerium zur fachlichen Unterstützung des Projekts.
- Die teilnehmenden Städte und Gemeinden erhalten den Abschlussbericht des Projekts, welcher aus der übergeordneten, interkommunalen Planung und einem gemarkungsspezifischem Plansatz besteht. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen erfüllen die nach dem novellierten Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg bestehende Verpflichtung zur Erstellung einer Wärmeplanung.
- Vergütung des der **Stadt/Gemeinde** entstandenen Personalaufwands gegen Rechnungstellung. Insgesamt stehen 155.000 EUR zur Verfügung. Die Berechnung der Anspruchshöhe der Städte und Gemeinden ergibt sich aus der in Anlage 1 enthaltenen Übersicht Vergütungsanspruch. Nach Rechnungsstellung vergütet der Landkreis zunächst 70% des nachweislichen Personalaufwands. Nach Projektabschluss erfolgt eine Endabrechnung.

Die **Stadt/Gemeinde** sagt hierzu insbesondere zu:

- Nennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Projekt.
- Nach Abstimmung mit dem beauftragten Dienstleister werden die notwendigen Daten/Informationen, die bei der **Stadt/Gemeinde** vorliegen, zur Verfügung gestellt. Dies können zum Beispiel Informationen sein zu
 - Siedlungsstruktur
 - Gebäudestruktur
 - Baualtersklassen der Gebäude
 - Daten/Informationen zur Energieinfrastruktur (bestehende, bereits geplante Wärme-/Gasnetze, Bereiche/Anteile fossile Wärmeversorgung)
 - Versorgung/Bereiche/Potentiale Geothermie, Biomasse (Holz, Biogas), industrielle/gewerbliche Abwärme, Solarenergie, Kraft-Wärme-Kopplung
 - Information zum aktuellen und künftigen Wärmebedarf (Wohngebäude, Industrie- und Gewerbegebäude)
 - Nennung von Vorranggebieten/Gebiete, die sich vorrangig für klimaneutrale Wärmeversorgung eignen (z.B. wegen Nähe zu industrieller Abwärme oder vorhandenem Biomassepotenzial).
- Die Förderung des Projekts durch das Ministerium für Umwelt, Klima und

Energiewirtschaft vom 20.08.2020 steht unter einem Auszahlungsvorbehalt. Treten bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Schlussverwendungsnachweises gesetzliche Regelungen in Kraft, die eine oder mehrere Gemeinden im Landkreis Lörrach zur kommunalen Wärmeplanung verpflichten und werden dadurch Konnexitätszahlungen an die betroffenen Gemeinden ausgelöst, so wird die Höhe des Zuschusses um die volle Höhe der Konnexitätszahlungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung, reduziert. Die **Stadt/Gemeinde** tritt die erhaltene Konnexitätszahlung in voller Höhe an den Landkreis ab.

Das Projekt wird gemeinsam vom Landkreis und den beteiligten Städten und Gemeinden in einem noch zu bildenden Steuerungskreis begleitet und gelenkt. Es werden beim Projektstart Meilensteine definiert, bei denen der Steuerungskreis eingebunden wird. Insbesondere werden im Steuerungskreis mögliche Gestaltungsoptionen gemeinsam bewertet und entschieden. Der Landkreis sagt die Organisation des Steuerungskreises zu.

IV Zeitplan

Der Förderbescheid des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft liegt dem Landratsamts seit dem 24.08.2020 vor. Der Landkreis bereitet die Vergabe eines entsprechenden Auftrags vor. Die Ausschreibung der freiberuflichen Leistung ist im Oktober/November 2020 vorgesehen, sodass das Projekts im Dezember 2020 starten kann.

Die Erarbeitung der Wärmeplanung wird voraussichtlich von Dezember 2020 bis Mai 2022 dauern.

V Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit nicht andere Formerfordernisse bestehen, der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vereinbarungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die Bestimmung treten, die Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Partner sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären. Die Partner sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

Ort, Datum

Landkreis Lörrach, Landrätin Marion Dammann

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde, Bürgermeister/in

Anlage: Übersicht Vergütungsanspruch

Anlage 1: Übersicht Vergütungsanspruch

Zur Vergütung des Personalaufwands der am Projekt beteiligten Städte und Gemeinden stehen insgesamt 155.000 EUR zur Verfügung.

Der einer Kommune maximal zustehende Vergütungsanspruch berechnet sich anhand ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung des Landkreises und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Gemeinde	Bevölkerung am 31.03.2020		Anteil von Fördersumme (155.000€) in Euro
	insgesamt	Anteil in Prozent	
Aitern	531	0,23%	359,36 €
Bad Bellingen	4 645	2,03%	3.143,60 €
Binzen	3 025	1,32%	2.047,23 €
Böllen	99	0,04%	67,00 €
Efringen-Kirchen	8 735	3,81%	5.911,59 €
Eimeldingen	2 574	1,12%	1.742,01 €
Fischingen	786	0,34%	531,94 €
Fröhnd	471	0,21%	318,76 €
Hasel	1 106	0,48%	748,51 €
Hausen im Wiesental	2 365	1,03%	1.600,56 €
Inzlingen	2 540	1,11%	1.719,00 €
Kandern, Stadt	8 277	3,61%	5.601,63 €
Lörrach, Stadt	49 325	21,54%	33.381,69 €
Maulburg	4 282	1,87%	2.897,93 €
Rheinfeld (Baden), Stadt	33 138	14,47%	22.426,81 €
Rümmingen	1 892	0,83%	1.280,45 €
Schallbach	774	0,34%	523,82 €
Schliengen	5 718	2,50%	3.869,77 €
Schönau im Schwarzwald, Sta	2 414	1,05%	1.633,72 €
Schönenberg	345	0,15%	233,49 €
Schopfheim, Stadt	19 566	8,54%	13.241,69 €
Schwörstadt	2 565	1,12%	1.735,92 €
Steinen	10 017	4,37%	6.779,21 €
Todtnau, Stadt	4 854	2,12%	3.285,04 €
Tunau	185	0,08%	125,20 €
Utzenfeld	612	0,27%	414,18 €
Weil am Rhein, Stadt	30 088	13,14%	20.362,66 €
Wembach	339	0,15%	229,43 €
Wieden	533	0,23%	360,72 €
Wittlingen	934	0,41%	632,10 €
Zell im Wiesental, Stadt	6 309	2,75%	4.269,74 €
Malsburg-Marzell	1 469	0,64%	994,18 €
Grenzach-Wyhlen	14 815	6,47%	10.026,35 €
Häg-Ehrsberg	836	0,37%	565,78 €
Kleines Wiesental	2 865	1,25%	1.938,95 €
Kreisumme	229 029	100%	155.000,00 €

Übersteigt der Personalaufwand einer oder mehrerer Kommunen nachweislich ihren oben ausgewiesenen Maximalbetrag, so wird der Mehraufwand durch entsprechende Minderaufwendungen anderer Kommunen gedeckt. Übersteigt der insgesamte Mehraufwand den insgesamten Minderaufwand, so wird der Mehraufwand der einzelnen Kommunen an ihrer Bevölkerungszahl orientiert anteilig durch den Minderaufwand gedeckt. Der nicht ausgleichbare Mehraufwand verbleibt bei der jeweiligen Kommune. Vom Landkreis werden maximal 155.000 EUR Personalkosten erstattet.

